

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes
Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 7.

Berlin, Sonnabend, den 5. April 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Prüfung von Papier S. 85.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse zu Frankfurt a. M. S. 85. — 2. Handelsverkehr: Reichsleiterstelle S. 87.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Handwerksangelegenheiten: Meisterprüfungen in der Schweiz S. 88. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Arbeiter- und Angestelltenausschüsse S. 88. Aufstreicherarbeiten in Schifferäumen S. 106. Berufsämter S. 108, S. 108. Arbeitsstammern im Bergbau S. 111. Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse S. 118. — 3. Reichsversicherungsordnung: Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung S. 122.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Schulbesuch und Prüfung der in englischer Gefangenschaft befindlichen oder internierten Deutschen S. 122. Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde S. 123. — 2. Fortbildungsschulen: Schulvorstände und Kuratorien der Fortbildungsschulen S. 123. — 3. Fachschulen: Unterricht in der Staatsbürgerkunde bei Baugewerkschulen S. 123.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Prüfung von Papier.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 24. März 1919.

Nach einem Berichte des Materialprüfungsamtes in Berlin-Lichterfelde-W. ist die Zahl der Anträge auf Papierprüfung in den letzten Jahren sehr zurückgegangen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß infolge des Krieges die Bestände verschiedener Rohstoffe, die bei der Herstellung von Papier verwendet werden, recht knapp geworden waren, einzelne Papierfabriken erklärt hatten, keine Gewähr mehr dafür zu übernehmen, daß das von ihnen hergestellte Papier den Vorschriften entspreche, und daß bei der eingetretenen Papiernot die Behörden gezwungen waren, als Ersatz zu nehmen, was ihnen geboten wurde.

Nachdem der Kriegszustand beendet ist und außerdem nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsamtes zur Zeit ein Überangebot von Papier besteht, ersuche ich unter Beziehung auf meinen Runderlaß vom 4. Dezember 1907 (SMBl. S. 411), die Papiere wieder in der vorgeschriebenen Weise prüfen zu lassen (zu vergl. auch die Rundverfügung der Ministerien der Finanzen, des Innern und für Landwirtschaft usw. vom 15. April 1910 — MinBl. f. d. inn. Verw. S. 114).

Zu Vertretung.

ZBl 165/I 2899.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse zu Frankfurt a. M.

Dritter Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Frankfurt a. M.

1. § 1 Abs. 2 der Börsenordnung erhält folgende Fassung:

„Die Börse ist der Oberaufsicht der Staatsregierung unterstellt. Die Börsenleitung steht dem Börsenvorstande zu, welcher der Aufsicht der Handelskammer untersteht.“

II. In § 1 Abs. 3 wird der Satz: „Die Börsenleitung steht dem Börsenvorstande zu“ gestrichen.

III. Bei § 3 Abs. 1 wird am Schlusse hinzugesetzt:

„Desgleichen die Direktoren von Bankfilialen“.

IV. Hinter § 1 werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

§ 1a.

Das aktive und passive Wahlrecht zum Börsenvorstande steht den gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 zum Börsenbesuch zugelassenen Personen zu, soweit dieselben berufsmäßig Bank- oder Börsengeschäfte betreiben.

§ 2a.

Der Börsenvorstand besteht aus 15 bis 18 Mitgliedern, unter denen sich zwei Makler (Kursmakler oder freie Makler) befinden sollen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Börsenvorstandes muß der Handelskammer angehören.

§ 3a.

Über die zum Börsenvorstande bezw. zu dem Ausschusse der Börsenvertreter (§ 6a) wahlberechtigten Personen wird von der Handelskammer je eine Liste geführt. Die Wählerlisten sind eine Woche lang im Zentralbüro der Handelskammer öffentlich auszulegen. Einwendungen gegen die Listen sind innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei dem Börsenvorstand anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist beschließt der Börsenvorstand über die erhobenen Einwendungen. Gegen den Beschluß kann innerhalb acht Tagen Beschwerde an die Handelskammer eingereicht werden, die endgültig hierüber entscheidet. Die Wahl kann erst nach endgültiger Feststellung der Wählerlisten erfolgen.

Die Leitung der Wahlen obliegt der Handelskammer.

§ 4a.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes werden auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Die Wahlen finden im Dezember eines jeden Jahres statt. Sie sind geheim. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet und bei Stimmengleichheit das Los. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.

§ 5a.

Alljährlich scheiden am Ende eines Kalenderjahrs ein Drittel der Mitglieder des Börsenvorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Falls die Zahl der Mitglieder des Börsenvorstandes nicht durch 3 teilbar ist, so wird die Anzahl der jeweils Ausscheidenden von der Handelskammer bestimmt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist für den Rest seiner Amtsdauer am nächsten Wahltermin eine Ersatzwahl vorzunehmen, sofern diese restliche Amtsdauer noch mindestens ein volles Kalenderjahr beträgt.

§ 6a.

Von den gemäß § 4 Ziffer 1 zum Börsenbesuch zugelassenen Personen wählen die stellvertretenden Bankdirektoren, Prokuristen, Skontristen und stellvertretenden Skontristen einen „Ausschuß der Börsenvertreter“, bestehend aus drei Mitgliedern, die zu allen Sitzungen des Börsenvorstandes einzuladen sind und mit beratender Stimme daran teilnehmen.

Der Börsenvorstand wird für einzelne Börsenangelegenheiten solche Ausschüsse errichten, in denen die Mitglieder des Ausschusses der Börsenvertreter mit beschließender Stimme mitwirken.

Auf die Wahlen zu dem Ausschusse der Börsenvertreter finden die Bestimmungen der §§ 3a, 4a und 5a entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß alljährlich ein Mitglied ausscheidet.

V. Übergangsbestimmungen.

Die erstmals stattfindenden Wahlen zu dem Börsenvorstand und dem Ausschusse der Börsenvertreter haben alsbald nach Genehmigung der vorstehenden Bestimmungen durch den Handelsminister zu erfolgen.

Die Amtsdauer der erstmals Gewählten beginnt mit dem auf den Wahltag folgenden Tage.

Zwecks Herstellung eines regelmäßigen Turnus scheiden von den erstmals gewählten Mitgliedern des Börsenvorstandes und des Ausschusses der Börsenvertreter ein Drittel an dem auf die Wahl folgenden 31. Dezember und die gleiche Anzahl am 31. Dezember des nächsten Kalenderjahrs aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Amtsdauer der nicht ausgetretenen Mitglieder endet am 31. Dezember des zweiten auf die Wahl folgenden Kalenderjahrs. Falls die Zahl der Mitglieder des Börsenvorstandes nicht durch 3 teilbar ist, so wird die Anzahl der jeweils Ausscheidenden von der Handelskammer bestimmt.

Frankfurt a. M., den 10. März 1919.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.

Genehmigt.

Berlin, den 21. März 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(Siegel.)

Im Auftrage.

Neuhaus.

2. Handelsverkehr.

Reichslederstelle.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 22. März 1919.

Reichswirtschaftsministerium.

Berlin, den 3. März 1919.

Nachdem die gesamte Lederbewirtschaftung von dem Demobilmachungsamte bzw. der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit dem 1. März 1919 auf das Reichswirtschaftsministerium übergegangen ist, bestimme ich hiermit, daß das Lederzuweisungsamt und die Kontrollstelle zu einer einheitlichen Behörde unter dem Namen „Reichslederstelle“ vereinigt wird.

Die Reichslederstelle wird die Aufgaben der beiden Behörden, aus denen sie hervorgegangen ist, übernehmen mit der alleinigen Ausnahme der rein militärischen Angelegenheiten, die bisher im Lederzuweisungsamt Erledigung gefunden haben.

Das der Kontrollstelle übertragene Recht, Auskünfte auf Grund der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) zu verlangen, geht ebenso wie alle übrigen bisherigen Befugnisse der beiden Einzelstellen auf die Reichslederstelle über.

Infolge der Bildung der Reichslederstelle sowie der Berufung einer Gesamtvertretung der an der Lederwirtschaft beteiligten Kreise in den Zentralausschuß der Lederwirtschaft scheint mir die Beibehaltung des Überwachungsausschusses der Kontrollstelle entbehrlich zu sein. An seine Stelle tritt für die Zukunft der Arbeitsausschuß des genannten Zentralausschusses. Sein Aufgabenkreis erstreckt sich dabei auch auf diejenigen Gebiete, die bisher von dem Lederzuweisungsamte bearbeitet worden sind..

(Unterschrift)

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Verständigung der Handwerkskammern.

Im Auftrage.

Hb 1394.

Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und den Herrn Polizeipräsidenten hier und zur Kenntnis an die amtlichen Handelsvertretungen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Handwerksangelegenheiten.

Meisterprüfungen in der Schweiz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 24. März 1919.

Um den deutschen Handwerkern, die als Kriegsgefangene in der Schweiz interniert waren, eine sachgemäße fachliche Weiterbildung zuteil werden zu lassen und ihnen nach ihrer Rückkehr in die Heimat die Wiederaufnahme ihres Berufs zu erleichtern, sind neben anderen Veranstaltungen Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung in Davos, Chur und Luzern eingerichtet worden. Im Anschluß daran sind vollständige und Teil-Meisterprüfungen veranstaltet worden, deren Leitung die Handwerkskammer in Konstanz in dankenswerter Weise in die Hand genommen hatte. Es entspricht der Billigkeit und ist nach den mir vorliegenden Mitteilungen auch sachlich gerechtfertigt, daß diese in der Schweiz von internierten Deutschen abgelegten Prüfungen bei einer späteren Erwerbung des Meistertitels in der Heimat gemäß § 133 der Gewerbeordnung anerkannt werden. Einer ausdrücklichen Anordnung über ihre Gleichstellung mit den im Inland auf Grund des § 133 GewO. abgenommenen Prüfungen wird es nicht bedürfen, da ich annehme, daß die Meisterprüfungskommissionen auch ohne eine solche die besonderen Verhältnisse der Kriegsteilnehmer würdigen und sie unter Anrechnung des in der Schweiz abgelegten Prüfungsteils zur Meisterprüfung zulassen werden. Zweifel, die sich im Einzelfall über die Anrechnungsfähigkeit der in der Schweiz vollzogenen Prüfungsleistungen ergeben, werden sich durch Rückfrage bei der Handwerkskammer in Konstanz erledigen lassen.

Die Handwerkskammern wollen Sie zur entsprechenden Anweisung der Meisterprüfungskommissionen umgehend benachrichtigen und bei Entscheidung von Beschwerden auf Grund des § 133 Abs. 4 d. GewO. gegebenenfalls im Sinne dieses Erlasses verfahren.

In Vertretung.

Dönhoff.

IV 677/IIb 656.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. März 1919.

Zur Erläuterung der Bestimmungen über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse im Abschnitt II der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) übersende ich Ihnen in der Anlage a einen Auszug aus einem Schreiben des Reichsarbeitsamts vom 31. Januar d. J.

In der Anlage b füge ich die Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt II der Verordnung vom 23. Dezember 1918 bei, wie sie sich, von unerheblichen Änderungen der Fassung abgesehen, bereits aus den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 (HMBl. 1918 S. 7), dem § 11 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und meinem Erlaß vom 27. Januar 1919 — III 455 — ergeben.

Anlage c enthält die Wahlordnung in der Fassung, die sie durch die Erlasse vom 22. Januar, 2. März, 15. März und 31. Dezember 1917 (HMBl. S. 32, 90 und 99) und vom 27. Januar 1919 — III 455 — erhalten hat.

Ich erlaube Sie, durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt, für die Ihnen die erforderlichen Sonderbeilagen durch das Ministerium des Innern zugehen werden, und in sonst geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften möglichst bald im Kreise aller Beteiligten, insbesondere auch bei den mit ihrer Ausführung betrauten Behörden bekannt werden. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß Abdrucke der Ausführungsbestimmungen (Anlage b) und der Wahlordnung (Anlage c) von Carl Heymanns Verlag, hier W 8, Mauerstraße 43/44 zum Preise von 1,20 M bezogen werden können.

Die Gewerbeinspektoren, für die je ein Abdruck dieses Erlasses und seiner Anlagen beigelegt ist, sind gleichzeitig besonders darauf hinzuweisen, daß die Arbeiter- und Ange-

Anlage a.

Anlage b.

Anlage c.

stelltenausschüsse „ihr Augenmerk auch auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Büro zu richten und bei Betrieben, die unter Lit. VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen haben.“

Von der Befugnis, die sich hieraus ergibt, und die in Nr. IX der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) ihnen ausdrücklich beigelegt worden ist, mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihren Betriebsrevisionen in der Regel Gebrauch zu machen und, daß dies geschehen ist, und welche Anregungen, Ratschläge und Auskünfte ihnen dabei von den Arbeiterausschüssen gegeben worden sind, im Revisionsnotizbuche zu vermerken.

III. 1591.

Fischbed.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage a.

Reichsarbeitsamt.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) in den Bundesstaaten zu erzielen, gestatte ich mir, im folgenden einige Erläuterungen und Anregungen zu geben:

Zu Satz 2 der Nr. 4 im § 11 wird bemerkt, daß als Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, deren Angestellte hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, nur anzusehen sind: die Berufsgenossenschaften, die der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterliegen (§ 690 Abs. 1, § 700 Abs. 2, § 722 der Reichsversicherungsordnung), die Ausführungsbehörden der Unfallversicherung für Reichsbetriebe (§ 892 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Die Landeszentralbehörden sind also gemäß Satz 1 a. a. O. zuständig für die Krankenkassen (mit Ausnahme der Krankenkassen für Reichsbetriebe, wie etwa für die Reichspostverwaltung), für die bundesstaatlichen Ausführungsbehörden der Unfallversicherung und in den Bundesstaaten, die Landesversicherungsämter haben, für die deren Aufsicht unterstehenden Berufsgenossenschaften (§§ 723, 724 der Reichsversicherungsordnung). Bezüglich der Versicherungsanstalten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bedarf die Frage im Hinblick auf das Aufsichtsrecht des Reichsversicherungsamts, soweit nicht Landesversicherungsämter hierfür zuständig sind (§§ 1381, 1382 der Reichsversicherungsordnung), noch der Klarstellung; ich darf mir eine Mitteilung über das Ergebnis vorbehalten.

Die Vorschriften des II. und III. Abschnitts der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gelten, wie sich aus der Anführung der „Verwaltungen und Büros“ neben den „Betrieben“ im § 10 und aus dem engen, insbesondere im § 20 zum Ausdruck kommenden Zusammenhang der beiden Abschnitte miteinander ergibt, auch für Behörden des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände. Der Anwendbarkeit dieser Vorschriften steht auch nicht die Beschäftigung mit einer regimintellen Tätigkeit entgegen. Dagegen läßt der Umstand, daß in der Verordnung überall neben den Arbeitern nur die „Angestellten“ genannt werden, in Verbindung mit der im § 9 Abs. 2 gegebenen Begriffsbestimmung der Bezeichnung „Angestellte“ im Sinne der Verordnung erkennen, daß Beamte des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde nur insoweit unter die Vorschriften der Verordnung fallen, als sie zugleich nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig sind, was in der Regel nicht der Fall sein wird (zu vergl. §§ 9, 10 des Versicherungsgesetzes für Angestellte). Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 9 Abs. 2 gehören jedoch frühere Beamte, die Ruhegeld, Wartegeld oder dergleichen beziehen, auch wenn sie nach § 11 oder § 14 Nr. 2, 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze befreit sind, zu den Angestellten im Sinne der Verordnung und sind daher wahlberechtigt und wählbar zu den Angestelltenausschüssen.

Die schon früher und neuerdings wiederholt — namentlich von Beamtenvereinigungen — angeregte Frage, ob und in welcher Weise für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte entsprechende Einrichtungen zu schaffen sein werden, muß besonderer Prüfung vorbehalten bleiben. Hierbei wird auch zu erwägen sein, ob und inwieweit sowie unter welchen Voraussetzungen es auf die Dauer für zulässig erachtet werden kann, daß Ausschüsse errichtet werden oder bestehen, die aus Angestellten im Sinne des § 9 Abs. 2 und nicht zu diesen gehörenden Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten gemischt zusammengesetzt sind. Bis dies geregelt ist, wird es sich empfehlen, derartige Ausschüsse, die in der ersten Zeit nach der Revolution vielfach bei Behörden gebildet worden sind, um einstweilen die wirtschaftlichen Interessen des gesamten, aus Beamten und auf Dienstvertrag Angestellten bestehenden Personals gemeinsam wahrzunehmen, und die nicht selten zur Zufriedenheit aller Beteiligten gewirkt haben, fortbestehen zu lassen, soweit nicht von einer größeren Zahl der dadurch Vertretenen Widerspruch dagegen erhoben wird. Freilich wird es nicht angängig sein, daß für die Beamten von der Anrufung eines Schlichtungsausschusses Gebrauch gemacht wird.

Zu den Angestellten im Sinne der Verordnung gehören auch die bei Ersatzklassen versicherten Angestellten sowie diejenigen, welche auf Grund des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind.

Die hier mehrfach gestellte Frage, ob die Prokuristen unter die Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 2 fallen, dürfte zu bejahen sein, und zwar auch für die Gesamtprokura, da der Prokurist in jedem Falle ein in das Handelsregister eingetragener Vertreter der Unternehmung ist (§ 53 des Handelsgesetzbuchs).

Der § 12 der Verordnung enthält eine Ausnahme von der Regel, daß Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse, wie sie die Verordnung vorschreibt, zu errichten sind. Hiermit will er den Bedürfnissen der Gewerbe Rechnung tragen, für die sich ihrer Natur nach derartige Ausschüsse nicht eignen, wie dies namentlich für das Baugewerbe gilt, wo seit langem nach Vereinbarung zwischen den beteiligten Verbänden Vertrauensleute für die einzelnen Baustellen bestellt werden, und auch für andere Gewerbe, wie etwa die See- oder Binnenschifffahrt, in Betracht kommen kann.

Zu den Vorschriften über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse ist ferner allgemein noch das Folgende zu bemerken:

Nach der Aufhebung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst sind — zum Teil auf Grund von Anordnungen der Arbeiter- und Soldatenräte oder von ihnen beauftragter Organisationen, zum Teil wohl auch lediglich auf Betreiben der Arbeiter oder Angestellten — in zahlreichen Betrieben neue Vertretungen gewählt worden. Dies ist nicht nur in Betrieben geschehen, in denen nach dem Hilfsdienstgesetz Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse bestanden, sondern auch, wo solche Ausschüsse durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben waren (zu vergl. u. a. die Bekanntmachung des Vollzugsrats des Arbeiter- und Soldatenrats in Berlin vom 15. November 1918 und die auf Grund dieser Bekanntmachung von dem Ausschuss der Gewerkschaftskommission Berlins und der Umgegend erlassene Anordnung, abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger vom 16. November 1918 Nr. 272). In vielen Betrieben haben in den letzten Monaten bereits wiederholt Wahlen stattgefunden. Die Ausschüsse nennen sich zum Teil „Betriebsräte“. Grundlage, Regelung und Abgrenzung der ihnen beigelegten oder von ihnen beanspruchten Befugnisse sind vielfach unsicher, auch sind diese Befugnisse verschieden gestaltet und mehrfach nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch politischer Art. In diese Verhältnisse will die Verordnung vom 23. Dezember 1918 Klarheit bringen. Auch sie dehnt die Pflicht zur Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenausschüssen im Vergleich zu den Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes außerordentlich aus, sogar noch weiter, als dies in den erwähnten neueren Anordnungen geschehen ist, die sich wohl zumeist auf Betriebe beschränken, und auch sie legt den Ausschüssen wichtige neue Befugnisse bei. Aber sie hält daran fest und stellt klar, daß diese Ausschüsse nur Vertretungen der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten sind und weder mit politischen Angelegenheiten, noch auch mit den Betriebsvorgängen selbst, insbesondere mit den Produktions- und Absatzfragen, etwas zu tun haben. In diesem Rahmen ist die durch die Verordnung geschaffene reichsgesetzliche Regelung nunmehr als die allein gültige zu betrachten.

Nach ihr müssen grundsätzlich nicht nur in allen Betrieben, die schon unter der Herrschaft des Hilfsdienstgesetzes — sei es auf Grund seiner Vorschriften, sei es auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung — Arbeiter- oder Angestelltenausschüsse be-

saßen (§ 7 der Verordnung), sondern auch in allen anderen Betrieben sowie in allen Verwaltungen und Büros, soweit die in der Verordnung bestimmten Voraussetzungen gegeben sind (§§ 8 bis 10), unverzüglich Neuwahlen zu den Arbeiter- oder Angestellten-
 auschüssen nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung stattfinden. Eine Frist, innerhalb deren diese Wahlen eingeleitet oder durchgeführt werden müssen, hat die Verordnung nicht vorgesehen. Es ist davon im Einvernehmen mit den gehörten Verbänden der Arbeiter und der Angestellten Abstand genommen worden, einmal weil sich bei den Vorarbeiten zu der Verordnung noch nicht übersehen ließ, bis wann alle Kriegsteilnehmer in die Heimat zurückgekehrt sein würden, diesen aber tunlichst die Möglichkeit gegeben werden mußte, an den Wahlen teilzunehmen, dann aber auch, weil man der Ansicht war, daß angesichts der, wie schon erwähnt, vielfach bereits vorgenommenen Wahlen die Neuwahlen, wenigstens zum Teil, nicht besonders dringlich sein würden.

Hiernach dürfte sich diesseitigen Ermessens für die Landeszentralbehörden folgende Stellungnahme zu der Frage der Neuwahlen empfehlen: Wo Arbeiter- oder Angestellten-
 auschüsse noch nicht vorhanden sind, obwohl die Voraussetzungen der Verordnung für ihre Errichtung vorliegen, müssen sie unverzüglich errichtet werden; wo sie schon bestehen, sind sie grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung neu zu wählen. (Damit werden auch die etwa noch nach § 134 h. der Gewerbeordnung bestehenden Arbeiterauschüsse als solche endgültig beseitigt.) Wo jedoch erst vor kurzem Neuwahlen stattgefunden haben, und das dabei angewandte Wahlverfahren im wesentlichen mit dem durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgeschriebenen übereinstimmt, werden die vorhandenen Ausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung weiter zu belassen sein, wenn dies den Wünschen der großen Mehrheit der durch den Ausschuß vertretenen Arbeiter oder Angestellten entspricht.

Um auf alle Fälle das Bestehen eines Arbeiter- oder Angestelltenauschusses, wo ein solcher nach der Verordnung vorhanden sein muß, sicherzustellen, schreibt § 7 Satz 2 vor, daß bis zur Durchführung der auf Grund der Verordnung vorzunehmenden Neuwahlen die „jetzigen Mitglieder“, d. h. diejenigen, welche beim Inkrafttreten der Verordnung (27. Dezember 1918) dem Ausschuß angehörten, in ihren Ämtern zu bleiben haben, gleichviel zu welcher Zeit und auf Grund welcher Bestimmungen sie gewählt sind. Diese Vorschrift wird auch auf die nach §§ 8, 9 zu errichtenden Ausschüsse entsprechend anzuwenden sein, wenn dies auch nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Mit den „auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen“, auf die im § 11 Satz 2 der Verordnung verwiesen wird, sind die Bestimmungen und Wahlordnungen gemeint, welche die Landeszentralbehörden aller Bundesstaaten auf Grund der bezeichneten Vorschrift des Hilfsdienstgesetzes Ende 1916 oder Anfang 1917 erlassen haben, mit Einschluß der Änderungen und Ergänzungen dazu, die von denselben Behörden Ende 1917 oder Anfang 1918 — zum Teil unter vollständiger Neugestaltung jener Bestimmungen — vorgenommen worden sind nach Maßgabe der von der Reichsleitung mit dem Reichstagsauschuß für den vaterländischen Hilfsdienst vereinbarten „Grundsätze“ (Nr. 18 der Drucksachen des 22. Reichstagsauschusses, 13. Leg. = Per. 11. Session 1914/17, vergl. auch Bundesratsdrucksache Nr. 245, Session 1917).

Ebenso wie das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörden hat auch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 davon abgesehen, eine Amtsdauer für die Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenauschüsse und deren Ersatzmänner vorzuschreiben. War früher der Grund der, daß von vornherein mit einer beschränkten Geltungsdauer des Hilfsdienstgesetzes zu rechnen war, so ist jetzt die ähnliche Erwägung bestimmend gewesen, daß die in der Verordnung enthaltene Regelung nur eine vorläufige sein soll, die voraussichtlich in nicht zu langer Zeit einer eingehenden gesetzlichen Regelung Platz zu machen haben wird, wie dies auch im § 15 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht ist. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, oder sollten die Verhältnisse zur früheren Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen drängen, so wird hierbei auch die nachträgliche Einführung einer zeitlichen Begrenzung der Amtsführung erwogen werden können.

Was die im § 13 den Arbeiter- und Angestelltenauschüssen übertragenen Aufgaben und Befugnisse anlangt, so darf betont werden, daß sie gegenüber dem Hilfs-

dienstgesetz erheblich erweitert worden sind. Während die Ausschüsse nach diesem Gesetz (§ 12) hinsichtlich der Lohn- und sonstigen Arbeiterverhältnisse auf das Vorbringen von Anträgen, Wünschen und Beschwerden angewiesen waren, ist ihnen jetzt eine Mitwirkung bei der Regelung und, soweit diese bereits tariflich erfolgt ist, bei der Überwachung der Durchführung gewährleistet. Die erstere Art der Mitwirkung beschränkt sich aber auf die für alle Arbeiter oder Angestellte des Betriebs, der Verwaltung oder des Büros oder einer Abteilung des Unternehmens oder für eine bestimmte Arbeiter- oder Angestelltengruppe maßgebenden Arbeitsverhältnisse. Wünsche und Forderungen einzelner Arbeiter oder Angestellten sowie Streitigkeiten von Einzelpersonen dieser Art mit dem Arbeitgeber sind im allgemeinen der Mitwirkung der Ausschüsse entzogen. Es wird jedoch nicht zu beanstanden sein, wenn ein Ausschuß auch in solchen Angelegenheiten eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen sucht. Was insbesondere die Einstellung und Entlassung von Arbeitern oder Angestellten betrifft, so werden die Ausschüsse bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze hierfür mitzuwirken haben und befugt sein, darauf zu achten, daß nach Maßgabe solcher Grundsätze verfahren wird.

(Unterschrift.)

Anlage b.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Abschnitts II der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).

§ 1.

Soweit nach §§ 7, 8 und 9 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hierzu Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach § 11 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen.

§ 2.

Bei Feststellung der nach §§ 8, 9 der Verordnung für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach §§ 8, 9 der Verordnung für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als fünftausend Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4.

In Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen in der Regel weniger als 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuß aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern.

Die Ausschüsse bestehen im übrigen bei einer Anzahl bis zu zweihundertfünfzig Arbeitern oder zweihundertfünfzig Angestellten aus mindestens fünf Mitgliedern. Für je fünfzig weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von fünfhundert erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als fünfhundert Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschußmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5.

Für die Wahlen ist die Wahlordnung (Anlage c) bestimmend.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 20 Jahre alten Arbeiter und Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Wählbar sind die Wahlberechtigten.

§ 6.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehre mit der Schlichtungsstelle (§ 20 der Verordnung) zu vertreten.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8.

Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 13 Abs. 1 der Verordnung gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im Abschnitt II der Verordnung bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 9.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung die Schlichtungsstelle anzurufen — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

§ 16.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder (§ 4 Abs. 1, 2) sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 17.

Vorbehaltlich der Vorschriften im dritten Abschnitt der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, wenn es sich um Betriebe, Verwaltungen und Büros handelt, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen oder sonst zum Geschäftsbereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung gehören, der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig.

Diese entscheiden endgültig.

§ 18.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2 d des Landesverwaltungsgesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten übertragen werden.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 2.

Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden.

§ 3.

Wahlauschreiben.²⁾

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage³⁾ vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) ein Wahlauschreiben zu erlassen.

Im Wahlauschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)⁴⁾ beim Wahlvorstand anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)⁴⁾ bei dem Wahlvorstand ein-

¹⁾ Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Mustervahlordnungen für die Organe der Kreiskassen. (Beiblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1918, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 M.; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, geheftet 1 M.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 8 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 8 Abs. 2 bis 4).

²⁾ Ein Muster für das Wahlauschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

³⁾ Mit Ende des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 3. 1919, Aushang des Wahlauschreibens: 2. 3. 1919.

⁴⁾ Beispiele für die Fristberechnung:

Erster Tag des Aushanges: 2. 3. 1919.

Ende der Einspruchsfrist: 5. 3. 1919.

Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 3. 1919.

gehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 6) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 9 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 10 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 10 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 8 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 4.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 2, § 3 Abs. 2) ist vom Wahlvorstande mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 10 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Aufsechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 5.

Vorschlagslisten.⁵⁾ Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber nennen, wie Ausschüßmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Naf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 7 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 6.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist⁶⁾ sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 7.

Ungültige Vorschlagslisten. I

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlags-

⁵⁾ Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anh. g unter Nr. 3 abgedruckt.

⁶⁾ Beispiel für die Fristberechnung: 21. 3. 1919, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 3. 1919 früh mit Betriebebeginn.

listen, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 5 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 6 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 6 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 8.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 3 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen⁷⁾. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 9, 10).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlauschreiben geschehen ist (§ 3 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 9.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 6) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im ... Vierteljahr 19...“ Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 10.

Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzetteltasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

⁷⁾ Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11.

Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 12.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzetteltastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 13.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 12) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15.

Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 13 und 14 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 16.

Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.⁸⁾

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 17.

Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlvorstand Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

⁸⁾ Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 18.

Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnen-
schiffahrtsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlausschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlvorstand ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzetteltasten zu stecken.

§ 19.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.⁹⁾

Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 13 Abs. 2, § 14, § 15, § 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 8 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 17 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 17 Abs. 1 zu verfahren.

§ 20.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen.¹⁰⁾

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 21.

Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 20) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlvorstand oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Ausführungsbestimmungen (Anlage b) geregelt.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 22.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 23.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 19 gelten entsprechend.

⁹⁾ Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

¹⁰⁾ Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 24.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 15).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 17, 19 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 25.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteltästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer und der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlaus Schreiben (§ 3 der Wahlordnung)¹⁾.

Ausgehängt am

abgenommen am

Wahlaus Schreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten]-Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Gemäß § 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 und nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitern [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebsabteilung) ein aus ... Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten]-Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen Ersatzmänner zu wählen.

²⁾ Wählbar sind alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte] des Betriebs (der Betriebsabteilung).

Gemäß § 3 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorstand einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nach-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom bis zum täglich von bis Uhr in zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom bis zum täglich von bis Uhr zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am bei dem unterzeichneten Wahlvorstand anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom bis zum in statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von bis Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von bis Uhr in zur Einsicht aus.
....., den

Der Wahlvorstand.

(.....)
(Vorstehender.)

(.....)
(Beisitzer.)

¹⁾ Für jede Ausschußwahl bedarf es eines besonderen Wahlausschreibens (zu vergl. § 1 Abs. 1 der Wahlordnung).

²⁾ Satz 2 dieses Absatzes wird wegzulassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am

abgenommen am

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlausschreiben vom sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-] Ausschusses bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlvorstand einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahlvorstand die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu berufen.

....., den

Der Wahlvorstand.

(.....)
(Vorstehender.)

(.....)
(Beisitzer.)

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 5 der Wahlordnung).

Vorschlagsliste.

Als Mitglieder des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung),
gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Nr.	Familien- und Vor-(Nuf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)

(Unterschriften:)

1., Listenvertreter.
2.
3.

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 16 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung).

., den 1919.

Von dem unterzeichneten Wahlvorstande für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des Stimmzettelfastens auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschussmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A 1 (120 *)	A	S 4 (40)
2.	B 3 (60)	R 2 (80)	g 12 (20)
3.	C 5 (40)	S	h
4.	D 7 (30)	T 6 (40)	i
5.	E 9 (24)	U 8 (26 ² / ₃)	k
6.	F 10 (20)	V 11 (20)	l
7.	G 13 (17 ¹ / ₇)	W 14 (16)	m
8.	H 15 (15)	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

*) In der Zusammenstellung der Vorschlagslisten sollen die neben die Namen der Gewählten gesetzten kleinen Ziffern das Ergebnis der Höchstzahlenberechnung und der Auslosung anschaulicher machen. Die eingeklammerten Ziffern sind die auf die einzelnen Listen entfallenen, für die Stellenbesetzung in Betracht kommenden Höchstzahlen, die davorstehenden, nicht eingeklammerten Ziffern geben die Reihenfolge der Höchstzahlen wieder.

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt. ((Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.))**) Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen:

	Liste I	Liste II	Liste III
1	120 1	80 2	40 4
2	60 3	40 6	20 12
3	40 5	26 ² / ₃ 8	13 ¹ / ₃
4	30 7	20 11	10
5	24 9	16 14	8
6	20 10	13 ¹ / ₃	6 ² / ₃
7	17 ¹ / ₇ 13	11 ³ / ₇	5 ⁵ / ₇
8	15 15	10	5

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 13 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden. Zu diesem Zwecke sind gleiche Zettel mit den Aufschriften I, II, III geschnitten, vermisch und dann verdeckt gezogen worden. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 40 wurde zuerst der Zettel mit der Zahl III, dann der mit der Zahl I und schließlich der mit der Zahl II gezogen. Bei Auslosung der Reihenfolge der Höchstzahl 20 wurde zuerst Zettel I, dann Zettel II und zuletzt Zettel III gezogen. ((Die an zweiter oder dritter Stelle ausgeloste Liste fällt mit der auf mehrere Listen entfallenen gleichen Höchstzahl nicht ohne weiteres aus, sondern tritt nur hinter die zuvor ausgeloste Liste. Die später ausgeloste Liste fällt nur dann aus, wenn alle Mitglieder- und Ersatzmännerstellen verteilt sind.))**)

Der auf den Listen I und II benannte A gilt nach § 14 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste I, auf der ihm die größte Höchstzahl zugefallen ist. ((Liste II wird so behandelt, als ob A überhaupt nicht auf ihr gestanden hätte. Die erste Höchstzahl (80) der Liste II entfällt demnach auf den nächsten Bewerber, also auf R.))**)

Der auf den Listen II und III benannte S gilt als gewählt auf Grund der Liste III. ((Auf die Listen II und III sind zwar die gleichen noch nicht für die Stellenbesetzung verbrauchten Höchstzahlen 40 entfallen. Ihre Reihenfolge ist aber bereits durch das Los so festgesetzt, daß die Höchstzahl 40 aus Liste III der Höchstzahl 40 aus Liste II vorgeht (§ 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Satz 2 der Wahlordnung). Liste II wird so behandelt, als ob S (ebenso wie A) gar nicht auf dieser Liste gestanden hätte. Die Höchstzahl 40 der Liste II entfällt daher nunmehr auf den nächstfolgenden Bewerber, also auf T.))**)

Hiernach sind gewählt:

aus Liste I	3 Ausschußmitglieder, nämlich: A, B, C,	
	5 Ersatzmänner,	" D, E, F, G, H;
" " II	1 Ausschußmitglied,	" R,
	4 Ersatzmänner,	" T, U, V, W;
" " III	1 Ausschußmitglied,	" S,
	1 Ersatzmann,	" g.

....., den

Der Wahlvorstand

.....
Vorstand.

.....
Beisitzer.

**) Die doppelt eingeklammerten Worte sind durchweg nur als Erläuterung des Musters 4 gedacht.

5. Muster zur Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen (§ 19 der Wahlordnung).**Fassung 1 (Wahl):**

....., den 1919.

Sie sind zum Mitglied [Ersatzmann] des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) gewählt.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem unterzeichneten Wahlvorstande die Erklärung einreichen, daß Sie die Wahl ablehnen, gilt Ihre Wahl als angenommen.

Der Wahlvorstand.

.....

Fassung 2 (Berufung):

....., den 1919.

Der Wahlvorstand für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) hat beschlossen, Sie zum Mitglied [Ersatzmann] dieses Ausschusses zu berufen.

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem unterzeichneten Wahlvorstande die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Berufung als angenommen.

Der Wahlvorstand.

.....

6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 20 der Wahlordnung).**Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):**

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-[Angestellten-]Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden:

1 in

2 bis 5 usw.

Zu Ersatzmännern sind berufen worden:

1 ,

2 bis 10 usw.

....., den 1919.

Der Wahlvorstand.

(.....
Vorfügender.)

(.....
Beifügter.)

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

1 in

2 bis 5 usw.

als Ersatzmänner:

1 in

2 bis 10 usw.

., den 1919.

Der Wahlvorstand.

(.
Vorsitzender.)

(.
Beisitzer.)

Fassung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen abgegeben worden:

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I 120 Stimmen,

Liste II 80 Stimmen,

Liste III 40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1 in

2 bis 3 usw.

als Ersatzmänner:

1 in

2 bis 5 usw.

aus Liste II als Ausschußmitglied: in

als Ersatzmänner:

1 in

2 bis 4 usw.

aus Liste III als Ausschußmitglied: in

als Ersatzmann:

., den 1919.

Der Wahlvorstand.

(.
Vorsitzender.)

(.
Beisitzer.)

Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. März 1919.

Anlage.

Auf Grund verschiedener Anträge des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands und auf Grund mündlicher Verhandlung mit Sachverständigen hat der Herr Reichsarbeitsminister die anliegenden neuen Grundzüge für die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen festgestellt, die an Stelle der Grundzüge vom 18. Juli 1917 treten sollen.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeinspektoren, für die Abdrücke dieses Erlasses beigelegt sind, darauf hinzuweisen, daß sie die neuen Grundzüge nach Maßgabe des Erlasses vom 17. August 1917 (HMBl. S. 249) als Unterlage für ihre Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter bei der Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen zu benutzen haben.

Der Herr Reichsarbeitsminister beabsichtigt, wie das auszugsweise beigelegte Schreiben vom 28. v. Mts. ergibt*), demnächst die jetzt neu festgestellten Grundzüge durch bindende Vorschriften auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zu ersetzen. Falls Sie es für angezeigt halten, daß dabei auch der sachliche Inhalt der Grundzüge in einzelnen Punkten geändert wird, wollen Sie mir darüber bis zum 1. Oktober d. Js. berichten.

Im Auftrage.

J.-Nr. III 1651.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

G r u n d z ü g e

für die Ausführung von Anstreicherarbeiten in Schiffsräumen
(§§ 120a—120d der Gewerbeordnung).

1. Als enge Schiffsräume im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Schiffsräume, die keine unmittelbar ins Freie führende Öffnungen besitzen und nur durch Mannlöcher oder enge Lufen betreten werden können, wie z. B. die Zellen der Doppelböden, die Wassertanks, die Ballasttanks, Bunker, Wellentunnel, Ballgänge, Lasten, Bilgen, Border- und Hinterpicks usw.

2. Alle engen Schiffsräume müssen, wenn sie innen angestrichen sind oder angestrichen werden sollen, so eingerichtet sein, daß die Luft in ihnen genügend erneuert werden kann und erkrankte oder bewusstlose Personen schnell und sicher herausgeschafft werden können. Die Zugangsöffnungen, bei Unterteilung der Räume auch die Öffnungen in den Zwischenwänden, müssen eine lichte Weite von 40×60 cm haben. Wenn die Räume länger oder tiefer als 3 m sind, so müssen sie mindestens zwei Mannlöcher von nicht unter 40×60 cm lichte Weite besitzen. Die Mannlöcher sind so anzuordnen, daß an jedem der beiden Enden des Raumes oder höchstens 75 cm entfernt davon eines sitzt.

3. Wenn sich die Anbringung eines zweiten Mannlochs infolge der Bauart des Schiffes oder des Schiffsteils als technisch unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig und kostspielig erweist, kann der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte zulassen, daß davon abgesehen wird, sofern bereits andere Öffnungen (Flutklappen usw.) vorhanden sind oder in anderer zuverlässiger Weise für eine genügende Lüfterneuerung gesorgt wird und ein schnelles Entweichen der in dem Raume beschäftigten Personen sowie das Heraus-schaffen Erkrankter oder Bewußtloser ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.

4. Während enge Schiffsräume — Ziffer 1 — angestrichen werden, sind die Deckel und Verschlüsse von allen Mannlöchern und sonstigen Öffnungen zu entfernen. Außerdem muß während des Anstreichens dauernd durch ein genügend kräftiges Gebläse (Druckventilator) frische Luft in den Raum gedrückt werden. Die frische Luft muß aus dem Freien oder, wo dies nicht durchführbar ist, aus Räumen entnommen werden, die mit der freien Außenluft durch große Öffnungen unmittelbar in Verbindung stehen.

Die Druckleitung oder der Luftzuführungsschlauch muß genügend weit sein und ohne Knick oder Einschnürungen bis zu dem zu entlüftenden Raum geführt werden.

*) Das Schreiben gelangt hier nicht zum Abdruck.

Den in den Räumen arbeitenden Personen ist das eigenmächtige Abstellen des Ventilators und das Entfernen oder das Abschließen der Luftzuführungsschläuche unter Androhung einer hohen Geldstrafe oder sofortiger Entlassung zu verbieten.

Preßluft darf zum Durchlüften der Räume nur während der Arbeitspause verwendet werden.

5. Die Arbeiter, die enge Schiffsräume anstreichen (Ziffer 4), sind nach Bedarf abzulösen. An demselben Tage dürfen sie vormittags und nachmittags je höchstens eine halbe Stunde mit diesen Arbeiten beschäftigt werden. Zwischen der halbstündigen Anstreicherarbeit am Vor- und Nachmittag muß ein Zeitraum von mindestens drei Stunden liegen, in denen die Arbeiter nur im Freien oder in solchen Räumen beschäftigt werden dürfen, worin sie Farbdünsten nicht ausgesetzt sind.

In der heißen Jahreszeit sind Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen nur nachts und frühmorgens auszuführen.

6. Bei allen Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen ist die Aufsicht über die Arbeiter einem als zuverlässig bekannten Manne zu übertragen, der nicht an den Stücklöhnen für die Anstreicherarbeiten beteiligt ist. Ihm darf höchstens noch die Aufsicht über eine zweite, nahe bei der ersten gelegenen Arbeitsstelle übertragen werden. Er ist verantwortlich zu machen für die rechtzeitige Ablösung der Arbeiter und für die Bedienung des Ventilators zur Frischluftzuführung. Er ist zu verpflichten, daß er in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstellen bleibt, bis er abgelöst wird oder bis sämtliche Arbeiter die Räume, in denen gestrichen wird, verlassen haben. Er ist ferner zu verpflichten, daß er sich vor Beginn der Anstreicherarbeiten jedesmal davon überzeugt, ob der Ventilator zuverlässig wirkt. Seine Verpflichtung ist ihm schriftlich gegen Empfangsbestätigung aufzuerlegen.

7. Schiffsräume, die mit schnell trocknenden, leicht flüchtigen Anstrichmitteln gestrichen werden, oder in denen noch Dünste solcher Anstrichmittel vorhanden sind, dürfen nicht mit brennenden Lichtern betreten werden. Streichhölzer, Feuerzeuge, Licht, Zigarren, Pfeifen usw. dürfen darin nicht angezündet werden. Ebenso darf darin nicht geraucht werden. Die Beleuchtung solcher Räume darf nur durch Sicherheitslampen oder elektrisches Glühlicht mit doppelten Glasbirnen erfolgen, welches den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker über die Beleuchtung feuer- und explosionsgefährlicher Räume entspricht.

8. Enge Schiffsräume, welche frisch angestrichen oder lange geschlossen gewesen sind, dürfen erst betreten werden, wenn die Dünste des Anstrichmittels sich verzogen haben und die Ungefährlichkeit der darin befindlichen Luft festgestellt ist. Zu dem Zweck ist eine Sicherheitslampe an einer Leine in den Raum hinabzulassen. Züngelt hierbei die Flamme in der Lampe empor oder erlischt sie, so ist Gefahr vorhanden. In diesem Falle ist zuerst für gute Lüftung des Raumes zu sorgen, am besten mittels Durchblasen von Luft. Der Raum darf erst betreten werden, wenn durch einen wiederholten Versuch mit der Lampe nachgewiesen ist, daß die Luft ungefährlich ist.

9. Wenn mehrere Schiffe eine gemeinschaftliche Lichtleitung benutzen, so muß jede vorherzusehende Unterbrechung, z. B. beim Verholen einzelner Schiffe, den übrigen Schiffen rechtzeitig durch Lichtsignale bekanntgegeben werden.

10. Die Arbeiter, die mit Anstreicherarbeiten in engen Schiffsräumen beschäftigt werden, sind darüber zu unterrichten, daß das Verstreichen gewisser Anstrichfarben und Anstrichmassen in engen Schiffsräumen dann schädlich und sogar lebensgefährlich werden kann, wenn die angeordneten Vorsichtsmaßnahmen nicht gewissenhaft befolgt werden. Den Arbeitern ist eindrucksvoll bekanntzugeben, daß sie den Anordnungen des Aufsichtsführenden (Ziffer 6) unweigerlich zu folgen und bei Zuwiderhandlung sofortige Entlassung zu gewärtigen haben.

11. Vor den frischgestrichenen Räumen sind, wenn sie nicht verschlossen werden, Warnungstafeln anzubringen, mit der Anordnung, daß die Räume nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden (Ziffer 6) betreten werden dürfen. Dieser hat sich vorher selbst zu überzeugen, ob die Luft unbedenklich ist (Ziffer 8).

12. Die vorgehenden Bestimmungen gelten nicht für Schiffsräume, die nur mit einfachem Portlandzement gestrichen werden.

13. Ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Bestimmungen ist an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle in der Malerwerkstatt oder, wenn keine Malerwerkstatt vorhanden ist, an einer anderen geeigneten Stelle, z. B. der Arbeiterannahmestelle, dem Umkleideraum, der Kantine oder dergleichen aufzuhängen.

Berufsämter.

Berlin W 9, den 18. März 1919.

Nachstehend
S. 109.

Wir übersenden den anliegenden Erlaß vom heutigen Tage über die Einrichtung von Berufsämtern mit dem Ersuchen, sich mit der Provinzialverwaltung (Landeskommunalverband) in Verbindung zu setzen und mit dieser gemeinsam die nötigen Schritte zur Einrichtung des Provinzialberufsamts (Landesberufsamts) zu tun. Es empfiehlt sich, die Geschäftsführung dem Arbeitsnachweisverbände der Provinz (dem Landeskommunalverband) zu übertragen, soweit nicht besondere Verhältnisse eine andere Regelung zweckmäßig erscheinen lassen. In jedem Falle ist das Provinzialberufsamt (Landesberufsamt) als selbständige Einrichtung auszugestalten. Im allgemeinen wird es daher notwendig sein, für die Geschäftsführung eine tüchtige hauptamtliche Kraft zu gewinnen, die auch eine entsprechend vorgebildete Frau sein kann. Das Landesgewerbeamt in Berlin, Leipziger Platz 11 a, ist in der Lage, einzelne für die Tätigkeit geeignete Persönlichkeiten zu benennen und bei der Auswahl des Geschäftsführers mitzuwirken.

Der Beirat des Provinzial- (Landes-) berufsamts ist sobald als möglich zu berufen; dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist Zeit und Tagesordnung der ersten Sitzung so rechtzeitig mitzuteilen, daß gegebenenfalls die Entsendung eines Vertreters möglich ist. Den Regierungspräsidenten und den Kreisen der Provinz ist Mitteilung zu machen, sobald das Provinzial- (Landes-) berufsamt errichtet sein wird. Bis zum 1. Juli d. Js. ist über die getroffenen Maßnahmen an das Ministerium für Handel und Gewerbe zu berichten.

Überabdrucke dieses Erlasses sind von der Geheimen Kanzlei des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu beziehen.

Ministerium
für Handel und
Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

Ministerium
des Innern.
Im Auftrage.
von Jarocky.

Ministerium
für Wissenschaft,
Kunst und
Volksbildung.
In Vertretung.
Dr. Baege.

Ministerium
für Landwirtschaft,
Domänen und
Forsten.
Im Auftrage.
Dr. Abicht.

IV 620/III 757 M. f. G. — II e 535 M. d. J. — U III B 6197 M. f. W. — I A 1 e 373 M. f. L.

An die Herren Oberpräsidenten mit Ausnahme des Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Berufsämter.

Berlin W 9, den 18. März 1919.

Anlage.

In der Anlage übersenden wir den Erlaß vom heutigen Tage über die Einrichtung von Berufsämtern mit dem Ersuchen, von dem Erlaß den Stadt- und Landkreisen Mitteilung zu machen und sie aufzufordern, die nötigen Schritte für die Einrichtung von Berufsämtern zu tun, insoweit diese nicht als entbehrlich zu erachten ist (§ 1). In gewerblichen Kreisen empfiehlt sich im allgemeinen, die Geschäftsführung einem gemeinnützigen paritätischen Arbeitsnachweis zu übertragen, doch ist zu beachten, daß das Berufsamt als selbständige Stelle ausgebaut wird. In überwiegend ländlichen Kreisen wird es zweckmäßig sein, das Berufsamt an die Einrichtungen der Jugendpflege anzugliedern. In jedem Falle ist besonderer Wert darauf zu legen, daß für die Leitung der Berufsämter eine geeignete Persönlichkeit gewonnen wird, die auch eine entsprechend vorgebildete Frau sein kann.

Der Beirat des Berufsamts ist möglichst bald zu berufen; der Provinzialverwaltung (dem Landeskommunalverband) ist Zeit und Tagesordnung der ersten Sitzung so rechtzeitig mitzuteilen, daß gegebenenfalls die Entsendung eines Vertreters möglich ist; ebenso ist Nachricht zu geben, sobald das Berufsamt des Kreises errichtet sein wird. Das Provinzialberufsamt wird sich seinerseits mit den Berufsämtern der Kreise in Verbindung setzen und die Einrichtung mit Rat und Tat unterstützen.

Ministerium
für Handel und
Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

Ministerium
des Innern.
Im Auftrage.
von Jarocky.

Ministerium
für Wissenschaft,
Kunst und
Volksbildung.
In Vertretung.
Dr. Baege.

Ministerium
für Landwirtschaft,
Domänen und
Forsten.
Im Auftrage.
Dr. Abicht.

IV 620/III 757 M. f. G. — II e 535 M. d. J. — U III B 6197 M. f. W. — I A 1 e 373 M. f. L.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung über Arbeitsnachweise und Berufsberatung vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1421) bestimmen wir folgendes:

§ 1.

Zur Förderung der planmäßigen Berufsberatung sind nach Maßgabe des Bedürfnisses Berufsämter einzurichten. Die Errichtung hat in der Regel für den einzelnen Stadt- und Landkreis zu erfolgen; die Errichtung gemeinsamer Berufsämter für mehrere Kreise ist zulässig. Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie die selbständigen Städte der Provinz Hannover (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884, GS. S. 181) sind befugt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde besondere Berufsämter einzurichten. Die Berufsämter können nach Bedarf örtliche Stellen für Teile ihres Bezirks einrichten. Will ein Kreis die Errichtung eines Berufsamts unterlassen, so bedarf er dazu der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 2.

Die Berufsämter haben die Aufgabe, Personen, die neu ins Berufsleben eintreten oder ihren Beruf wechseln wollen, sowie die gesetzlichen Vertreter von Jugendlichen bei der Berufswahl zu beraten. Sie haben dabei eine der volkswirtschaftlichen Lage entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte und eine zweckmäßige Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsgelegenheiten zu erstreben und dahin zu wirken, daß bei der Berufswahl die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftliche Lage des Wählenden angemessen berücksichtigt werden.

Die Berufsberatung hat sich auf die männliche und weibliche Jugend zu erstrecken und umfaßt folgende Gebiete:

1. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für die Lehrlinge des Handwerks, des Großgewerbes, des Handels, der Land- und der Hauswirtschaft.
2. Berufs- und Arbeitsberatung für die Arbeiter ohne besondere Vorbildung in Gewerbe, Handel, Land-, Forst- und Hauswirtschaft (Hilfsarbeiter, ungelernte Arbeiter, Dienstboten usw.). Die Arbeitsberatung muß in ständiger Fühlung mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen.
3. Berufsberatung und Laufbahnberatung für die Jugendlichen, die zur Vorbereitung auf einen späteren Beruf eine weitere schulmäßige Ausbildung suchen.

Für die Berufsberatung von Schülern und Schülerinnen, die sich akademischen und ähnlichen Berufen zuwenden wollen, können besondere Einrichtungen geschaffen werden.

§ 3.

Die Verfassung des Berufsamts regelt der Kreis, die Gemeinde oder der Kommunalverband im Einvernehmen mit dem Provinzialberufsamte (§ 8) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 4.

Soweit gut ausgebaut öffentliche Arbeitsnachweise vorhanden sind, ist die Berufsberatung in der Regel mit diesen als selbständige Einrichtung zu verbinden. Zulässig und besonders in ländlichen Bezirken empfehlenswert ist es, sie an Einrichtungen der Jugendpflege anzuschließen. Ebenso ist es zulässig, auch selbständige Stellen dafür zu errichten.

§ 5.

Zur Führung der Geschäfte für das Berufsamt sind Männer und Frauen zu berufen, die in der Behandlung der Jugendlichen erfahren und für die Zwecke der Berufsberatung besonders vorgebildet sind (Volkswirtschaftler, Vertreter des Berufslebens, Lehrer und Lehrerinnen der Fortbildungs- und Fachschulen, der Volks- und Mittelschulen, der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, Geistliche, Jugendpfleger, Arbeitsnachweisbeamte usw.).

§ 6.

Für jedes Berufsamt ist ein Beirat einzurichten, dessen Größe und Zusammensetzung sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten hat. Bei der Auswahl der Mitglieder kommen in Frage Vertreter von Handwerk, Handel, Großgewerbe und Landwirtschaft, von Berufsvereinen, von Behörden und staatlichen Betrieben, von Schulen sowie Vertreter der Ärzteschaft und der Jugendpflege. Den Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern, den Gewerkschaften, Handwerkerverbänden, Innungen und gewerblichen Vereinen sowie den Jugendpflegeausschüssen ist dabei ein ihrer Bedeutung entsprechender Einfluß zu gewähren.

Nach Bedarf sind für einzelne Berufsgruppen, wie Handwerk, Großgewerbe, Handel, Landwirtschaft, Hauswirtschaft, oder für einzelne Sondergruppen, wie Hilfschüler, Schüler mit dem Reisezeugnis höherer Schulen, besondere Sachausschüsse zu bilden. Auch können Vertrauensmänner für einzelne Berufe gewählt werden.

§ 7.

Die Mitwirkung der Schule geschieht entsprechend dem Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 28. März 1918 (U II Nr. 202). Die Schule hat die Arbeit der Berufsämter nach Kräften zu fördern, insbesondere auch die Ausfüllung der für die Berufsämter notwendigen Vordrucke vorzunehmen.

Zur Berufsberatung ist, wenn irgend möglich, ein Arzt heranzuziehen, die Mitwirkung eines Psychologen empfiehlt sich bei größeren Berufsämtern.

§ 8.

In jeder Provinz ist ein Provinzialberufsamt mit einer Geschäftsstelle zu errichten, die in der Regel an den Arbeitsnachweisverband der Provinz (der Zentralstelle im Sinne von § 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1918) anzuschließen ist. Die Errichtung erfolgt durch den Provinzialverband, der auch die Satzung erläßt. In dieser ist Bestimmung zu treffen über die zur Förderung der Berufsberatung in der Provinz notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch über Einrichtungen für den zwischenörtlichen Ausgleich, weiter über die Bildung eines Beirats, der aus dem in § 6 bezeichneten Personenkreise zu wählen ist.

Das Provinzialberufsamt kann die Berufsberatung für Schüler und Schülerinnen, die sich akademischen und ähnlichen Berufen widmen wollen, unmittelbar übernehmen. Dabei wird es sich zweckmäßigerweise die Mitwirkung des Provinzialschulkollegiums zu sichern haben.

Das Provinzialberufsamt hat regelmäßig an eine noch zu bezeichnende Zentralstelle zu berichten.

§ 9.

Die Mittel für die Einrichtung und Verwaltung der Berufsämter sind, soweit sie nicht von den Vertretungen der beteiligten Erwerbskreise übernommen werden, von den Kreisen und Gemeinden, für die Provinzialberufsämter von den Provinzialverbänden zu tragen. Der Staat wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuschüsse gewähren. Anträge der Gemeinden, Kreise usw. auf Bewilligung von Zuschüssen sind an das Ministerium für Handel und Gewerbe durch die Provinzialberufsämter zu richten.

Berlin, den 18. März 1919.

Ministerium
für Handel und
Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

Ministerium
des Innern.
Im Auftrage.
von Jarocki.

Ministerium
für Wissenschaft,
Kunst und
Volksbildung.
In Vertretung.
Dr. Baege.

Ministerium
für Landwirtschaft,
Domänen und
Forsten.
Im Auftrage.
Dr. Abicht.

Arbeitskammern im Bergbau.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 18. März 1919.

In Ausführung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 202) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Arbeitskammern werden errichtet

1. für den Steinkohlenbergbau im Regierungsbezirk Oppeln unter dem Namen „Arbeitskammer für den Kohlenbergbau Oberschlesiens“,
2. für den Steinkohlenbergbau im Bezirke des Oberbergamts zu Dortmund und des Bergreviers Grefeld (Oberbergamtsbezirk Vonn) — ausschließlich des Steinkohlenbergwerks bei Ibbenbüren und des Steinkohlenbergwerks Preußische Elus bei Minden — unter dem Namen

„Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets“.

Den Arbeitskammern wird je eine Abteilung für Angestellte angegliedert.

§ 2.

Die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau Oberschlesiens hat ihren Sitz in Rattowitz. Sie besteht aus 20 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Die ihr angegliederte Abteilung für Angestellte besteht aus 12 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets hat ihren Sitz in Essen-Ruhr. Sie besteht aus 40 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern, die ihr angegliederte Abteilung für Angestellte besteht aus 24 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Die Stellvertreter treten im Falle der Behinderung und des Ausscheidens von Mitgliedern für den Rest der Amtsdauer in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder ein.

§ 3.

Die Mitglieder und Stellvertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen der Arbeitskammern und der angegliederten Abteilungen für Angestellte werden in getrennten Wahlhandlungen nach der anliegenden Wahlordnung gewählt.

Anlage.

§ 4.

Die Mitglieder und Stellvertreter erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung der notwendigen Kosten für die Hin- und Rückfahrt und Tagegelder. An Fahrkosten wird bei Eisenbahnfahrten der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse, bei Benutzung von Straßenbahnen der tatsächliche Fahrpreis erstattet.

Das Tagegeld beträgt bei einer Amtstätigkeit von mindestens vier Stunden fünfzehn Mark, bei kürzerer Dauer die Hälfte. Bei Mitgliedern oder Stellvertretern, die außerhalb des Sitzungsorts wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet. Kann der Sitzungsort und nach Beendigung der Sitzung der Wohnort nicht an einem Tage erreicht werden, so sind Tagegelder auch für die Reisetage zu zahlen.

Die Höhe der Fahrkosten und Tagegelder setzt der Vorsitzende fest.

§ 5.

Die „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 36 der Verordnung vom 8. Februar 1919 ist das Oberbergamt, in dessen Bezirk die Arbeitskammer ihren Sitz hat.

Die „vorgesezte Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 14 a. a. D. ist der Minister für Handel und Gewerbe in Berlin.

Wahlordnung

für die Wahlen der Arbeitskammern nach § 12 der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 (RGBl. Seite 202).

§ 1.

Wahlkommissar.

Die Aufsichtsbehörde ernennt zur Leitung der Wahlen einen Wahlkommissar.

§ 2.

Wahlauschreiben.

(1) Der Wahlkommissar hat spätestens vier Wochen vor den Wahltagen (§ 16) Wahlauschreiben für die einzelnen Wahlhandlungen zu erlassen.

(2) In den Wahlauschreiben ist bekanntzugeben:

1. Tag, Ort und Zeit der Wahlen,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter,
3. die Stelle, an der die Wählerlisten (§ 5) zur Einsichtnahme ausliegen,
4. die für Einlegung von Einsprüchen gegen die Wählerlisten bestimmte Stelle und Frist,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten unter Wiedergabe der Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Listen (§ 8) und die Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 1),
6. die Gebundenheit der Stimmenabgabe an die Vorschlagslisten,
7. die Art der Bekanntmachung der Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9),
8. die Stelle, an der die Wähler den Wahlumschlag (§ 15 Abs. 2) empfangen,
9. die Zeit und den Ort für die Abgabe des Wahlumschlags mit dem Stimmzettel,
10. Zeit und Ort für die briefliche Übersendung des Stimmzettels, soweit eine solche zugelassen ist,
11. die Stelle, an der die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlauschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlkommissar bestimmt, bis zum Wahltag oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmenabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen oder auszulegen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Außerdem kann das Wahlauschreiben durch Veröffentlichung in einem oder mehreren der zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt gemacht werden.

§ 3.

Stimmbezirke.

(1) Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Arbeitnehmergruppen wird der Bezirk der Arbeitskammer für die Stimmabgabe in Stimmbezirke eingeteilt. Die selbständigen Schachtanlagen und etwaige, nicht in räumlichem Zusammenhänge mit einer Schachtanlage stehende Betriebe, Verwaltungen oder Büros, in denen wahlberechtigte Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, bilden Stimmbezirke.

(2) Dem Wahlkommissar bleibt es überlassen, die Stimmbezirke in besonderen Fällen anderweitig abzugrenzen.

§ 4.

Wahlvorstand und Wählerlisten.

(1) Der Wahlkommissar bestellt für jeden Stimmbezirk (§ 3) je zwei aus drei Mitgliedern bestehende Wahlvorstände. Ihre Mitglieder sind den ältesten wahlberechtigten Arbeitern und Angestellten des Stimmbezirks zu entnehmen. Sie wählen mit Stimmenmehrheit

je einen von ihnen zum Vorsitzenden. Ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.

(2) Die Namen der Vorsitzenden sind durch Aushang (§ 2 Abs. 3) bekannt zu machen.

§ 5.

(1) Jeder Wahlvorstand hat für die Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Belegschaftslisten, Krankenkassenlisten, Lohnlisten, berufsgenossenschaftliche Listen u. dergl.) können benutzt werden.

(2) Sie sind spätestens drei Wochen vor der Wahl auf die Dauer einer Woche zur Einsicht der Wahlberechtigten auszulegen.

§ 6.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem zuständigen Wahlvorstand anzubringen und von diesem mit thunlichster Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer alsbald mitzuteilen. Sie kann nur mit einer Aufsechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 7.

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen wegen Versäumung von Arbeitszeit infolge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Verminderung der Entlohnung nicht erleiden.

(2) Sie erhalten Ersatz der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben etwa entstandenen tatsächlichen Fahrtkosten.

(3) Die Höhe der Fahrtkosten setzt der Wahlkommissar fest.

§ 8.

Vorschlagslisten; Listenvertreter.

(1) Beim Wahlkommissar sind spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlausschreibens (§ 2 Abs. 3 und 4) Vorschlagslisten einzureichen.

(2) Jede Vorschlagsliste soll wenigstens soviel wählbare Bewerber benennen, als Arbeitskammer-Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste anzuschließen.

(3) Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Ruf- und Familiennamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

(4) Die Vorschlagslisten müssen von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterzeichnet sein, als Mitglieder und Stellvertreter von den einzelnen Wählergruppen zu wählen sind. Die Unterzeichner sollen ihrer Unterschrift die Angabe ihres Standes oder Berufs und ihrer Wohnung beifügen. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlkommissar die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm vom Wahlkommissar zu setzenden Frist bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm vom Wahlkommissar zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig.

(5) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 9.

Der Wahlkommissar hat die eingereichten Vorschlagslisten, getrennt für die Gruppen der Arbeitgeber, der Arbeiter und Angestellten, nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind,

Anstände umgehend den Listenvertretern mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Wahltag sind die zugelassenen Vorschlagslisten durch ein oder mehrere zu amtlichen Veröffentlichungen dienende Blätter bekannt zu machen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10.

(1) Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

(2) Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 3 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlkommissars, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 11.

(1) Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlkommissar dies sofort bekanntzumachen (§ 2 Abs. 3, 4) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden dritten Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der zuständige Wahlausschuß (§ 12) die Arbeitskammermitglieder und Stellvertreter aus den Wählbaren zu berufen (vgl. auch § 33).

(2) Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Mitglieder vorgeschlagen, als zu wählen sind, so gelten die als Stellvertreter Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Stellvertreter sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

(3) Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlkommissar in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist, bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

§ 12.

Wahlausschuß.

(1) Für die einzelnen Wahlhandlungen hat der Wahlkommissar Wahlausschüsse zu bilden. Hierzu beruft er je zwei Wahlberechtigte aus den Wählergruppen der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten als Beisitzer. Außerdem soll er in gleicher Weise zwei weitere Wahlberechtigte bestimmen, die im Falle der Behinderung der Beisitzer für diese eintreten. Der Wahlkommissar ist Vorsitzender der Wahlausschüsse.

(2) § 7 gilt entsprechend.

§ 13.

(1) Die Wahlausschüsse entscheiden

1. über Beschwerden der Listenvertreter gegen Verfügungen des Wahlkommissars,
2. nach Ablauf der vom Wahlkommissar zur Beseitigung von Mängeln gestellten Fristen über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Im Falle des § 11 berufen sie die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Arbeitskammer.

§ 14.

Fristenlauf.

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

§ 15.

Stimmabgabe der Arbeitnehmer.

(1) Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer einer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können auf dem Stimmzettel die

Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in der festgesetzten Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind.

(2) Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind mit der Aufschrift oder dem Bordruck zu versehen: „Wahl zur . . . (Name der Arbeitskammer)“ und den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlkommissars zur Verfügung zu stellen.

(3) Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt. Andernfalls sind sie ungültig.

§ 16.

(1) Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen am Wahltage während der für die Stimmausgabe festgesetzten Zeit einem Mitgliede des Wahlvorstandes im Wahlraum unter Nennung seines Namens abzugeben.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstandes hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen vom Wahlvorstande zu beschaffenden Kasten zu stecken und die Stimmausgabe in der Wählerliste zu vermerken.

(3) Wahlberechtigte, die in Gemeinden wohnen, in welchen keine örtliche Wahlstelle eingerichtet ist, können ihre Stimmzettel brieflich dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes des Stimmbezirks, dem sie angehören, in verschlossenen Umschlägen unter Beifügung eines ihre Person kennzeichnenden Aufschreibens übersenden. Solche Umschläge sind von einem Mitgliede des Wahlvorstandes vor der Feststellung des Wahlergebnisses ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzetteln zu stecken.

(4) Der Stimmzettelnkasten muß vom Wahlvorstande verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

§ 17.

Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

Das Abstimmungsergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am Tage nach der Wahl festgestellt.

§ 18.

Nach Öffnung des Stimmzettelnkastens durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 19.

(1) Der Wahlvorstand stellt in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl fest.

(2) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind, kurz anzugeben. Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag beizufügen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 20.

Die Wählerliste sowie alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 19 der Niederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorstand in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und aufzubewahren, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist. (§ 39.)

§ 21.

Die Niederschrift und die zugehörigen Anlagen (§ 19 Abs. 2) sind von den Wahlvorständen ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltage in dessen Hände gelangen.

§ 22.

Stimmabgabe der Arbeitgeber.

Bei der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Arbeitgebergruppe bildet der Gesamtbezirk der Arbeitskammer einen Stimmbezirk.

§ 23.

An die Stelle des Wahlvorstandes tritt der zuständige Wahlausschuß.

§ 24.

Aus der von ihm anzulegenden Wählerliste muß das nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für jeden Wahlberechtigten sich ergebende Stimmrecht ersichtlich sein.

§ 25.

Die Wahl ist öffentlich.

§ 26.

(1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen während der vom Wahlkommissar bestimmten Zeit vor dem Wahlausschuß persönlich ab.

(2) Soweit sie nicht am Orte des Wahlausschusses wohnen, können sie ihre Stimmen durch Übersendung an den Wahlkommissar schriftlich abgeben.

(3) Eine schriftliche Stimmabgabe, die dem Wahlkommissar nicht innerhalb der von ihm bestimmten Zeit zugeht oder deren Inhalt zweifelhaft ist, ist ungültig.

(4) Die §§ 5, 6, 15 Abs. 1 Satz 1—3 und Abs. 3, §§ 19, 20 gelten entsprechend.

§ 27.

Festsetzung des Wahlergebnisses.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar die Wahlausschüsse spätestens auf den sechsten Tag nach dem Wahltag.

§ 28.

(1) In den Sitzungen der Wahlausschüsse werden die von den Wahlvorständen eingereichten Niederschriften durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

(2) Geben die Wahlen in einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlkommissar die von den Wahlvorständen aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge und die Wählerlisten einfordern und einsehen.

§ 29.

(1) Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

(2) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 30.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den andern Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 31.

Nach den Grundsätzen der §§ 29 und 30 werden so viel Stellvertreter ausgeschieden, als zu wählen sind.

§ 32.

(1) Soweit eine Stimmausgabe nach den §§ 15, 16 stattgefunden hat, stellt der Wahlausschuß in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 ohne Stimmausgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 stattgefunden hat.

(3) Die Niederschrift ist vom Wahlausschuß zu unterschreiben.

§ 33.

(1) Soweit Mitglieder und Stellvertreter durch Wahl nicht bestellt sind, hat der Wahlausschuß Mitglieder und Stellvertreter zu berufen. Für so berufene Stellvertreter ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlausschuß zu unterschreiben.

(2) Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 34.

(1) Der Wahlkommissar benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Stellvertreter schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 29 Abs. 2, §§ 30, 31, 33 Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 33 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 33 Abs. 1 zu verfahren.

§ 35.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat sie der Wahlkommissar in einem oder mehreren der zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter bekannt zu machen.

§ 36.

Wahl der Arbeitgebergruppe in der Abteilung für Angestellte.

Die Arbeitgebergruppe der Abteilung für Angestellte wird beim ersten Zusammen treten der Arbeitskammer gewählt.

§ 37.

(1) Die Mitglieder der Arbeitgebergruppe wählen die erforderlichen Mitglieder und Stellvertreter für die Abteilung für Angestellte aus ihrer und der Stellvertreter Mitte in unmittelbarer, öffentlicher Wahl.

(2) Das älteste Mitglied der Arbeitgebergruppe leitet die Wahl. Einigen sich die Wahlberechtigten nicht über die zu Wählenden, so werden die erforderlichen Mitglieder und Stellvertreter nacheinander in einzelnen Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 38.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten mündlich oder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt ein Gewählter nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen. Andernfalls wird zu einer Neuwahl geschritten.

§ 39.

Anfechtung der Wahlen.

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Oberbergamt, in dessen Bezirk die Arbeitskammer ihren Sitz hat, eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe

zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, sind für ungültig zu erklären.

(2) Ist die Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 40.

Ausscheiden von Mitgliedern.

(1) Scheiden Mitglieder während der Amtsdauer der Arbeitskammer, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Stellvertretern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Stellvertretern an höchster Stelle steht (§ 31).

(2) Sind auf einer Vorschlagsliste Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so tritt der Stellvertreter aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Stellvertreter aufweist.

(3) Können Stellvertreter nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund der §§ 11, 33, 34 berufenen Stellvertreter in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

§ 41.

Wahlakten, Wahlräume.

(1) Die Wahlakten werden von den Arbeitskammern und den Abteilungen für Angestellte bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

(2) Für die rechtzeitige Bereitstellung der zu den Wahlen der Arbeitnehmer erforderlichen Räume in den Stimmbezirken haben die Betriebsunternehmer Sorge zu tragen.

Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. März 1919.

Anlage. In der Anlage übersenden wir auszugsweise Abschrift eines Rundschreibens des Reichsarbeitsamts vom 31. Januar 1919 (I 390) über die Durchführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456), betreffend Tarifverträge und die Bildung der Schlichtungsausschüsse zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, zur Kenntnisnahme und Beachtung, soweit nicht bereits auf Grund meines, des Ministers für Handel und Gewerbe, Rundlasses vom 16. Januar 1919 (HMBl. S. 27) dortseits das Weitere veranlaßt ist.

Zu den Ausführungen des Rundschreibens bemerken wir im einzelnen noch das Folgende:

Die Übertragung der durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 der Landeszentralbehörde zugewiesenen Aufgaben ist bereits durch den oben angeführten Rundlaß vom 16. Januar 1919, soweit angängig, auf die nachgeordneten Behörden erfolgt.

Nach § 15 Abs. 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 bleibt die Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft zulässig, bei denen sowohl die ständigen wie die unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus der Landwirtschaft zu entnehmen sind. Die Einrichtung und Aufhebung dieser Spruchkammern erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk der Schlichtungsausschuß seinen Sitz hat, für Groß-Berlin durch den Oberpräsidenten in Charlottenburg. Soweit land- und forstwirtschaftliche Spruchkammern bereits auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst eingerichtet sind, können sie bestehen bleiben, ohne daß es weiterer Anordnung bedarf. Soweit ein Bedürfnis zur Neueinrichtung land- und forstwirtschaftlicher Spruchkammern besteht, haben die Regierungspräsidenten bezw. der Oberpräsident in Charlottenburg das Weitere zu veranlassen.

Für die Besetzung der land- und forstwirtschaftlichen Spruchkammern gilt § 15 Abs. 2 bis 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 entsprechend. Sofern in dem Schlichtungsausschuß ständige land- und forstwirtschaftliche Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bereits vorhanden sind, sind sie bei Einrichtung neuer Spruchkammern in der gleichen Eigenschaft in die Spruchkammer abzuordnen, und im Schlichtungsausschuß durch

Berufung anderer Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu ersetzen. Die Berufung neuer ständiger Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die land- und forstwirtschaftlichen Spruchkammern erfolgt entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 2 a. a. O. durch die Regierungspräsidenten bzw. den Oberpräsidenten in Charlottenburg. Stellvertreter sind in die Spruchkammer nach Bedarf zu berufen. Bei etwaiger Aufhebung land- und forstwirtschaftlicher Spruchkammern treten die Beisitzer in gleicher Eigenschaft in den Schlichtungsausschuß ein. Für die Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der land- und forstwirtschaftlichen Spruchkammer gibt der abgeschrieben beigefügte Erlaß des Kriegsministeriums, Kriegsamts, vom 10. März 1917 (St. M. 4. 77. 2. 17. R.)*) einen Inhalt.

Wir ersuchen um Mitteilung binnen zwei Monaten, welche land- und forstwirtschaftlichen Spruchkammern dort eingerichtet oder beibehalten worden sind.

Die Veröffentlichung einer Zusammenstellung über Bezirk und Sitz der in Preußen bestehenden Schlichtungsausschüsse wird von uns veranlaßt werden.

Über die Bildung von sog. detachierten Spruchkammern außerhalb des Sitzes des Schlichtungsausschusses enthält die Verordnung vom 23. Dezember 1918 keine ausdrücklichen Bestimmungen. Daraus wird indes nicht zu folgern sein, daß diese Einrichtung unzulässig ist, sofern für örtlich begrenzte Interessengebiete derartige besondere Einrichtungen geboten erscheinen oder der Sitz des Schlichtungsausschusses für Teile des Schlichtungsbezirkes besonders ungünstig gelegen ist. Die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, für Groß-Berlin der Oberpräsident in Charlottenburg, werden zur Einrichtung detachierter Spruchkammern ermächtigt, falls ein zweifelfreies Bedürfnis dafür vorliegt. Es wird indes zu vermeiden sein, etwaigen Wünschen örtlicher Gruppen in dieser Hinsicht ein über das gebotene Maß hinausgehendes Entgegenkommen zu bezeigen, damit die Spruchtätigkeit der Schlichtungsausschüsse nicht einer zu weitgehenden Zersplitterung ausgesetzt wird. Für die detachierten Spruchkammern sind nicht besondere ständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu berufen. Vielmehr ist die Besetzung der detachierten Spruchkammern mit ständigen Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nötigenfalls durch Heranziehung von Stellvertretern der ständigen Vertreter zu erreichen, deren Zahl, soweit erforderlich, gemäß § 2 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411), der in dieser Hinsicht als fortgeltend anzusehen ist, dortseits nach Bedarf zu vermehren ist. Bezüglich des Vorsizes in den detachierten Spruchkammern und der Berufung der nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 15 Abs. 4 und 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Von der Einrichtung detachierter Spruchkammern ist uns ebenfalls binnen zwei Monaten Mitteilung zu machen.

Die Berufung ständiger oder nichtständiger Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Schlichtungsausschuß soll gemäß § 15 Abs. 3 und 5 a. a. O. tunlichst auf Grund von Vorschlagslisten erfolgen, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern einreichen können. Es wird sich empfehlen, bei der Berufung ständiger Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anstelle von ausscheidenden ständigen Vertretern (§ 15 Abs. 3 a. a. O.) mit den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Vereinigungen in Verbindung zu treten oder durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlagslisten aufzufordern, sobald das Bedürfnis zur Berufung neuer Vertreter im Einzelfall eintritt. Bei der Berufung der nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 15 Abs. 5 a. a. O.) wird es zweckmäßig sein, für die hauptsächlich in Betracht kommenden Berufsgruppen im voraus Vorschläge der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen einzuziehen, damit bei der Zuziehung der nichtständigen Vertreter im Einzelfalle keine Verzögerung entsteht.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dönhoff.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

*) Dieser Erlaß gelangt hier nicht zur Veröffentlichung.

Anlage.

Reichsarbeitsamt.

I 590.

Berlin, den 31. Januar 1919.

pp.

Im I. Abschnitt der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-
ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456)
sind den Bundesregierungen oder einzelstaatlichen Verwaltungen keine besonderen Aufgaben
oder Befugnisse übertragen. Es darf daher hierzu nur im allgemeinen dem Wunsche
Ausdruck gegeben werden, daß auch die Bundesregierungen und die ihnen oder ihrer Aufsicht
unterstehenden Staats- und Gemeindebehörden nach Möglichkeit den Abschluß von Tarif-
verträgen und die Durchführung der §§ 1 bis 6 fördern mögen. Dabei sei darauf hin-
gewiesen, daß in der Vereinbarung der großen Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften
und anderen Vereinigungen der Arbeitnehmer, die unter dem 15. November 1918 der Rat
der Volksbeauftragten im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. d. Monats (Nr. 273) ver-
öffentlicht hat, unter Nr. 6 vereinbart ist: „Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und
Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektiv-
vereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhand-
lungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.“
Daß diese Bestimmung auch für die Angestellten gelten soll, läßt sich aus der Beteiligung
der drei großen Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände an der Vereinbarung und
aus der Erwähnung der Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer (nicht Arbeiter) in der
Bestimmung selbst entnehmen. Bei der Veröffentlichung hat der Rat der Volksbeauftragten
die Leiter der Reichsbetriebe ersucht, die Bestimmungen der Vereinbarung in den von ihnen
geleiteten Betrieben zu beachten, und den Leitern der Landes- und kommunalen Betriebe
das gleiche empfohlen.

pp.

Bei den Vorschriften über die Organisation der Schlichtungsausschüsse in §§ 15, 16
der Verordnung ist das Bestreben leitend gewesen, zu ermöglichen, daß diese Ausschüsse
in der neuen Zusammenfassung möglichst bald in Tätigkeit treten und nötigenfalls einstweilen
in ihrer bisherigen, durch das Hilfsdienstgesetz begründeten Verfassung weiterwirken können.
Beides ist durch die Anknüpfung an die älteren Schlichtungsausschüsse erreicht worden;
denn diese bestehen noch fort, da in dem Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom
13. November 1918 (RGBl. S. 1303), durch den das Gesetz über den vaterländischen
Hilfsdienst aufgehoben worden ist, „die sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden
Bestimmungen“ dieses Gesetzes und damit auch die dafür geschaffenen Einrichtungen aufrecht
erhalten worden sind.

Um die Umgestaltung der Schlichtungsausschüsse nach den Vorschriften der Verordnung
vom 23. Dezember 1918 herbeizuführen, ist es erforderlich, daß sich die Landeszentral-
behörden oder die von ihnen gemäß § 31 in Verbindung mit § 15 Abs. 3, 4, § 18 Abs. 2, 3
der Verordnung bestimmten Behörden, soweit der Geschäftsbereich des Kriegsamts bei dem
Preussischen Kriegsministerium in Betracht kommt, mit den Kriegsamtstellen, in Bayern,
Sachsen und Württemberg mit den Kriegsministerien oder den den früheren Kriegs-
ministerien entsprechenden Ministerien oder mit den von diesen beauftragten Stellen, in
Verbindung setzen. Das Kriegsamt bei dem Preussischen Kriegsministerium hat an die ihm
unterstehenden Kriegsamtstellen den Erlaß vom 16. Januar 1919 ergehen lassen, wodurch
die Kriegsamtstellen angewiesen werden, auch ihrerseits zu dem gleichen Zweck mit den
Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Stellen in Verhandlungen einzutreten.

Für die Entschließungen über die Übernahme des Personals, der Geschäftsräume und
der Einrichtungsgegenstände der bisherigen Schlichtungsausschüsse durch die neuen wird
der voraussichtliche Umfang der Tätigkeit, die den neuen Schlichtungsausschüssen obliegen
wird, von ausschlaggebender Bedeutung sein. In dieser Beziehung kommt zunächst in
Betracht, daß zwar aus dem früheren Geschäftskreis der Schlichtungsausschüsse die Ent-
scheidungen über die Gewährung des Abtritts scheiden, daß aber die ihnen durch
die Verordnung vom 23. Dezember 1918 übertragene einigungsamtliche Tätigkeit die gleich-
artige Wirksamkeit nach dem Hilfsdienstgesetze zweifellos erheblich an Umfang übersteigen
wird, sowohl infolge der beträchtlichen Vermehrung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse
durch die Verordnung, als auch infolge der gegenwärtigen Unruhe unter den Arbeitern und
Angestellten und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die leicht zu Lohnstreitigkeiten führen.
Weiter ist zu beachten, daß die nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 zu bildenden
Schlichtungsausschüsse eine ausgedehnte Einigungs- und Schiedstätigkeit auch zu entwickeln

haben werden auf Grund der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 — RGBl. S. 8 — (zu vergl. § 12 Abs. 2, § 13 bis 15 dieser Verordnung) und voraussichtlich auch auf Grund einer noch bevorstehenden Verordnung zur Regelung der gleichen Fragen für die Angestellten. Auf beiden Gebieten handelt es sich um eine Tätigkeit, die allerdings mit dem Aufhören der wirtschaftlichen Demobilmachung in Wegfall kommen, bis dahin aber die Schlichtungsausschüsse wahrscheinlich sehr stark in Anspruch nehmen wird. Nicht zeitlich beschränkt und hinsichtlich ihres Umfangs im voraus schwer schätzbar ist ferner die Geschäftstätigkeit, die den Schlichtungsausschüssen aus § 6 der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (RGBl. S. 28) erwachsen wird. Schließlich steht noch in Aussicht, daß die Schlichtungsausschüsse in naher Zeit auch in einer gesetzlichen Regelung über Arbeitsentgelt von Militärrentenempfängern zu einer Schlichtungstätigkeit werden berufen werden. Nach alledem dürfte für die nächsten Monate mit einem außerordentlich umfangreichen und auch für später noch mit einem ansehnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs der Schlichtungsausschüsse zu rechnen sein.

Damit die Umgestaltung und der Übergang der Geschäfte von den alten auf die neuen Schlichtungsausschüsse sich möglichst einfach und schnell vollziehen kann, hat die Verordnung Bezirk und Sitz der bisherigen Ausschüsse auch für die neuen beibehalten.

Bezirk und Sitz der bisherigen Schlichtungsausschüsse werden die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden, soweit erforderlich mit Hilfe der Kriegsamtsstellen, unschwer feststellen können. Die Veröffentlichung der Angaben über Bezirk und Sitz der in einem Bundesstaate bestehenden Schlichtungsausschüsse durch die Landeszentralbehörde dürfte zweckmäßig sein.

Auf dem eben erwähnten Wege werden die Landeszentralbehörden usw. ferner Namen und Wohnungen der bisherigen ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erfahren. Es wird sich empfehlen, daß diese Besitzer von der zuständigen Behörde — für jeden Schlichtungsausschuß einzeln — alsbald zusammenberufen und veranlaßt werden, die im § 15 Abs. 4 der Verordnung vorgesehenen Beschlüsse und Wahlen vorzunehmen.

Zum unparteiischen Vorsitzenden wird nur ein volljähriger männlicher Deutscher berufen werden dürfen, der die erforderliche Sachkenntnis besitzt und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist. (Die Beschäftigung eines oder einiger Diensthoten in der Hauswirtschaft wird nicht ausreichen, ihn in diesem Sinne als Arbeitgeber erscheinen zu lassen.) Auch den sonstigen im § 3 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411) für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (unter Nr. 1 und 2) aufgestellten Erfordernissen wird der Vorsitzende — mag er von den ständigen Besitzern gewählt oder von der Landeszentralbehörde ernannt werden — genügen müssen, da an den Vorsitzenden nicht geringere Anforderungen zu stellen sein dürften als an die Besitzer, für diese aber die angeführte zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes erlassene Vorschrift durch § 16 der Verordnung vom 23. Dezember 1919 aufrecht erhalten ist.

Zur Berufung von ständigen Vertretern der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder von deren Stellvertretern anstelle von ausgeschiedenen Vertretern nach § 15 Abs. 3 Satz 2 oder zur Berufung von nichtständigen Vertretern der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer nach Abs. 5 desselben Paragraphen Vorschlagslisten zu verwenden, die den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Schlichtungsausschüssen eingereicht worden sind, dürfte schon deshalb nicht ratsam sein, weil in diesen Listen weder die jetzt heimgekehrten Kriegsteilnehmer noch Frauen berücksichtigt sind, denen erst die Verordnung vom 23. Dezember 1918 (§ 16) die Befugnis beigelegt hat, als solche Besitzer berufen zu werden (zu vergl. im Gegensatz dazu den oben bereits angeführten § 3 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, RGBl. S. 1411). Es wird sich empfehlen, durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowohl für ständige als auch für nichtständige Vertreter ihrer Gruppe Vorschlagslisten einreichen können. Wegen der im letzten Absatz des § 15 weiter zugelassenen Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchkammern) für Land- und Forstwirtschaft wird auf den Erlaß des Kriegsamts bei dem Preussischen Kriegsministerium vom 10. März 1917*) und die ihm beigefügte Liste derjenigen Ausschüsse, in denen damals besondere landwirtschaftliche Spruchkammern gebildet werden sollten, ergebenst Bezug genommen.

(Unterschrift.)

An die Bundesregierungen (für Preußen an sämtliche Ministerien).

*) Dieser Erlaß gelangt hier nicht zur Veröffentlichung.

3. Reichsversicherungsordnung.

II. Buch. (Krankenversicherung.)

Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 17. März 1919.

Im Anschluß an den Erlaß vom 20. September 1913 (SMBl. S. 579).

Nachdem die Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie aufgelöst worden sind, hat das Kriegsministerium die von diesen Inspektionen bisher ausgeübte Aufsicht über die Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung bei den technischen Instituten der Generaldirektion der Heereswerkstätten übertragen, die dem Kriegsministerium (Kriegsamt) untersteht.

Die Aufsicht über die bei den Artilleriedepots errichteten Betriebskrankenkassen führt künftig an Stelle der Artillerie-Depot-Inspektion die Verwaltungs-Inspektion der Feldzeugmeisterei.

Im Auftrage.

J.-Nr. III 1702.

von Meheren.

An den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg und die Herren Regierungspräsidenten.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Schulbesuch und Prüfung der in englischer Gefangenschaft befindlichen oder internierten Deutschen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. März 1919.

Die auf der Insel Man in englischer Gefangenschaft befindlichen deutschen Heeresangehörigen und Zivilpersonen haben, mit Rat und Tat durch die Heimatbehörden und heimatische Fürsorgeorganisationen unterstützt, im Gefangenenlager Schuleinrichtungen getroffen, um den Lagerinsassen, die dies dringend wünschten, Gelegenheit zur Erwerbung, Erweiterung und Vertiefung technischen und kaufmännischen Wissens zu geben und ihnen dadurch wenigstens einigermaßen Ersatz für die ihnen in der Gefangenschaft für ihre theoretische Ausbildung verloren gegangene Zeit zu schaffen. Auch an anderen Orten des Auslandes sind von den daselbst in Gefangenschaft befindlichen oder internierten Deutschen dergleichen Schuleinrichtungen in das Leben gerufen worden. Nach dem, was mir über diese Schuleinrichtungen bekannt geworden ist, haben Lehrer und Schüler mit großem Fleiß und mit Erfolg gearbeitet. Es ist daher der Wunsch der Teilnehmer an den Lehrgängen begreiflich, daß ihnen bei der Rückkehr in die Heimat Vergünstigungen bei der Aufnahme in technische und kaufmännische Unterrichtsanstalten meiner Verwaltung bei der Fortsetzung des Besuchs solcher Anstalten oder bei der Ablegung von Prüfungen an ihnen gewährt werden möchten. Soweit möglich, werden hierauf gerichtete Wünsche wohlwollend zu behandeln sein. Insbesondere wird der durch einwandfreie Zeugnisse nachzuweisende erfolgreiche Besuch der Lagerschule die Überspringung einzelner Schulklassen rechtfertigen können, wenn die von den hierum Nachsuchenden nachgewiesenen Kenntnisse und nötigenfalls eine von der Schule zu ermöglichende Nachhilfe genügende Gewähr dafür bieten, daß die betreffenden Schulbesucher dem Unterrichte zu folgen vermögen.

Sie wollen die Leiter der technischen Fachschulen Ihres Bezirks sowie der Handels- und höheren Handelsschulen entsprechend verständigen.

Im Auftrage.

IV 10111

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Die Haushaltungsschule für schulentlassene Mädchen in Memel ist in die Liste der Anstalten aufgenommen worden, deren erfolgreicher einjähriger Besuch bei genügender wissenschaftlicher Vorbildung zum Eintritt in technische Seminare und andere selbständig bestehende Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde unter Fortfall der sonst geforderten technischen Vorprüfung berechtigt (vgl. Erlaß vom 25. September 1918, S. 258).

IV. 57.

2. Fortbildungsschulen.

Schulvorstände und Kuratorien der Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 27. März 1919.

Nachdem die Gemeindevertretungen auf Grund des gleichen Wahlrechts neu gebildet sind, werden in der Regel auch die Schulvorstände, Kuratorien oder Deputationen für die Fortbildungsschulen entsprechend den Bedürfnissen der neuen Zeit zusammenzusetzen sein. Grundsätzlich ist zu fordern, daß darin alle Kreise vertreten sind, für welche die Schulen nach den besonderen örtlichen und beruflichen Verhältnissen Bedeutung haben. Neben den Vertretern der Gewerbebezweige, deren Lehrlinge, Arbeiter, Gehilfen und Angestellte die Schule besuchen, also Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten, werden regelmäßig auch Angehörige der Arbeiterschaft, insbesondere der Gewerkschaften und der Angestelltenverbände zu berufen sein. Wo eine größere Anzahl hauptamtlicher Lehrer beschäftigt ist, wird neben dem Leiter der Schule auch ein Vertreter der Lehrerschaft heranzuziehen sein. Sofern sich die Tätigkeit der Schulvorstände usw. auf Schulen für Mädchen erstreckt, wird man auf die Mitwirkung von Frauen aus den beteiligten Erwerbskreisen, wie von hauptamtlichen Lehrerinnen Wert zu legen haben.

Ich ersuche Sie, darauf hinzutwirken, daß diese Grundsätze bei der Neu- und Umbildung von Schulvorständen und Kuratorien der Fortbildungsschulen beachtet werden. Soweit die Gemeinden besondere Deputationen nach der Städteordnung eingerichtet haben, empfiehlt es sich, daß auch sie die in dem Erlaß bezeichneten Kreise zur Mitarbeit heranziehen.

Wegen der Zusammenlegung der Kuratorien für Fachschulen behalte ich mir besondere Anweisungen vor.

IV 1896.

Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

3. Fachschulen.

Unterricht in der Staatsbürgerkunde bei Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 22. März 1919.

An den Baugewerkschulen war es schon vor dem Kriege als ein Mangel empfunden worden, daß die Schüler einen systematisch aufgebauten Unterricht in Staatsbürgerkunde nicht erhielten, sondern daß ihnen nur in verschiedenen Unterrichtsgegenständen gelegentlich staatsbürgerliche Belehrungen zu teil wurden, sofern der Lehrer es verstand, sie seinem Unterricht einzuflechten. Der Krieg und die in seinem Gefolge eingetretenen großen Umwälzungen haben das Bedürfnis nach staatsbürgerlicher Erziehung gerade unserer Schüler, die alle schon im praktischen Leben tätig gewesen sind, besonders stark fühlbar werden lassen. Es wurden deshalb an der Baugewerkschule in Neukölln im Jahre 1917 Versuche mit staatsbürgerkundlichem Unterrichte planmäßig begonnen und zwar derart, daß in der V. Klasse beginnend Staatsbürgerkunde als besonderes Unterrichtsfach mit zwei Stunden wöchentlich betrieben wurde. Da schon wiederholt von anderen Baugewerkschulen Anträge wegen Einführung dieses Unterrichts gestellt worden sind, und da es nicht angängig ist, auf längere Zeit nur an einer oder einigen Anstalten Lehrplanänderungen vorzunehmen, durch die Schüler, welche die Schule wechseln müssen, benachteiligt werden würden, so sollen vom kommenden Sommerhalbjahr ab an allen Baugewerkschulen Versuche auf gleicher Grundlage mit dem Unterricht in der Staatsbürgerkunde, und zwar zunächst in

der fünften Klasse, gemacht werden. Tiefere Eingriffe in den bestehenden Stundenverteilungsplan werden durch diese Maßnahme nur in der Tiefbauabteilung bedingt. Um in den Tiefbauklassen II und I je zwei Stunden für die Staatsbürgerkunde abnehmen zu können, mußte der Beginn des Tiefbauunterrichts in die III. Klasse verlegt werden. Das erschien angängig, weil dahingehende Wünsche, die auch von mir als durchaus berechtigt anerkannt wurden, nicht nur von den dieses Unterrichtsfach vertretenden Lehrern, sondern auch aus den beteiligten Fachkreisen schon seit langer Zeit geäußert worden waren.

Die abgeänderten Stundenverteilungspläne, die den Unterrichtsversuchen zu Grunde gelegt werden sollen, der neue Stoffplan für den Tiefbauunterricht, eine Zusammenstellung des in der Staatsbürgerkunde in Neufölln behandelten Stoffs sowie der Text eines Lehrhefts für den staatsbürgerkundlichen Unterricht der untersten Klasse, ein Verzeichnis von Büchern, die für die Vorbereitung der Lehrer für das neue Unterrichtsfach von Wert sind — das Verzeichnis soll noch ergänzt werden — und Angaben über eine Sammlung von Lichtbildern, die zur Belebung des Unterrichts in Neufölln benutzt wurden, sind Ihnen bereits von dem Direktor Peters übersandt worden. Eine vom Referenten für Baugewerkschulen im Landesgewerbeamt verfaßte Denkschrift über die Einführung des Unterrichts in Staatsbürgerkunde, aus der Sie Näheres über die Abänderung der Lehrpläne und über die Ziele, die durch den Unterricht erreicht werden sollen, ersehen können, ist hier beigelegt. *)

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Abänderung des Lehrstoffs im Bauzeichnen der III. Klasse und die stärkere Betonung der landwirtschaftlichen Baukunde von verschiedenen Schulen im Verfolge von Anregungen, die durch Vertreter der Landwirtschaft gegeben wurden, gewünscht worden ist, sie ist deshalb ebenso wie der Beginn des Tiefbauunterrichts in der III. Klasse sogleich durchzuführen, obschon der staatsbürgerkundliche Unterricht in der III. Klasse erst vom Herbst d. J. ab erteilt werden soll.

Ich setze voraus, daß sich an allen Schulen Lehrer finden werden, die dem neuen Unterrichtsfache lebhaftes Interesse entgegenbringen und die daher auch den Fleiß und die innere Anteilnahme besitzen werden, ohne die ein erfolgreicher Unterricht nicht möglich ist. Es wird daher die Durchführung des Unterrichts in der V. Klasse unter Zuhilfenahme des vom Oberlehrer Dr. Wende bearbeiteten Lehrhefts überall sofort in Angriff genommen werden können. Der Unterricht in der IV. und II. Klasse soll ebenso wie der in der III. Klasse erst im nächsten Winterhalbjahre begonnen werden. Die Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse macht insbesondere für den Unterricht in der III. Klasse eine Abänderung des Lehrstoffs nötig, der für die Versuche in Neufölln ausgewählt war. In der I. Hochbauklasse würde Unterricht in der Staatsbürgerkunde sogleich eingerichtet werden können, sofern ein für die Behandlung des Themas „Deutsches Wirtschaftsleben“ geeigneter Lehrer vorhanden ist, der den Stoff soweit beherrscht, daß ihm, auch ohne daß das in Arbeit befindliche Lehrheft für die I. Klasse zur Verfügung steht, der Unterricht anvertraut werden kann. In der I. Tiefbauklasse ist ein Beginn noch nicht möglich, weil der neue, in den Tiefbaufächern um zwei Stunden gekürzte Lehrplan hier erst eingeführt werden kann, wenn Schüler in die I. Klasse kommen, die bereits in der III. Klasse mit dem Tiefbauunterrichte begonnen haben.

Die Lehrer, die zunächst den Unterricht in der Staatsbürgerkunde übernehmen werden, wollen Sie mir alsbald namhaft machen. Ich behalte mir vor, sobald es die Zeitverhältnisse gestatten, eine Anzahl von Lehrern zu einem Vorbereitungskursus hierher einzuberufen.

Sobald die Unterrichtsversuche in allen Klassen durchgeführt sind, wird ein Bericht von Ihnen über deren Ergebnisse sowie über Abänderungen, die etwa an dem Lehrplan für die Staatsbürgerkunde oder den Tiefbauunterricht wünschenswert erscheinen, eingefordert werden.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

IV 1586.

An die Herren Direktoren der Baugewerkschulen in Erfurt, Essen, Machen, Frankfurt a. M., Barmen, Frankfurt a. O., Birtchude, Birlitz, Hildesheim, Cassel, Hörter, Idstein, Cöln, Kattowitz, Cfernförde, Magdeburg, Münster, Rendsburg und Stettin, und die stellvertretenden Herren Direktoren der Baugewerkschulen in Breslau, Deutsch-Arone, Königsberg und Mienburg a. B.

*) Die Denkschrift gelangt hier nicht zum Abdruck.